

Informationen für Honorar-Anlagenberater

Quellen: Südwestfälische IHK zu Hagen, Ostthüringische IHK zu Gera, Oldenburgische IHK

Mit Inkrafttreten des Honoraranlagenberatungsgesetzes am 01. August 2014 wurde auch ein neues Berufsbild und neue Zugangsregeln im § 34h GewO für Honorar-Anlagenberater eingeführt. Die Berufsbezeichnungen „Honorar-Anlagenberater/in“ bzw. „Honorar-Anlagenberatung“ dürfen seit dem 01.08.2014, auch in abweichender Schreibweise oder Bezeichnung, in der diese Wörter enthalten sind, in der Firma oder als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszweiges oder zu Werbezwecken nur von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, geführt werden, die im Honorar-Anlagenberaterregister nach § 36c Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) eingetragen sind.

Für gewerbliche Honorar-Anlagenberater gelten die gleichen Regeln wie für die Finanzanlagenvermittler. Für den Honorar-Anlagenberater, die für ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen tätig sind, sind der § 36c (Register) und § 36d (Bezeichnung zur Honorar-Anlagenberatung) des Wertpapierhandelsgesetz von besonderem Interesse. Der Honorar-Anlagenberater (§ 34h GewO) muss sich nach Erlaubniserteilung ins Vermittlerregister der Industrie- und Handelskammer registrieren lassen und darf nicht gleichzeitig ein Gewerbe als Finanzanlagenvermittler (§ 34f GewO) ausüben.

Nach der 3. Gewerbeverordnung (3. GewV) wurde bestimmt, dass die Landkreise, der Regionalverband, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte, wie bei den Finanzanlagenvermittlern Erlaubnisbehörde sind. In manchen Bundesländern ist die Industrie- und Handelskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts als Erlaubnisbehörde bestimmt.

Wer vom Finanzanlagenvermittler (§ 34f GewO) zum Honorar-Anlagenberater (§ 34h GewO) wechseln will, legt seinen Erlaubnisbescheid als Finanzanlagenvermittler der Erlaubnisbehörde vor und erhält im vereinfachten Verfahren nach § 157 GewO die neue Erlaubnis als Honorar-Anlagenberater ohne weitere Prüfung ausgestellt. Danach erlischt die Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler (§ 34f GewO) automatisch, wird von der Erlaubnisbehörde einbehalten und entwertet.

Der Honorar-Anlagenberater darf sich die Berater nur vom Anleger honorieren (keine Provision) lassen und darf keine Zuwendung von Dritten (z.B. Produktgeber), der nicht Anleger ist, annehmen, soweit die empfohlene Finanzanlage oder eine in gleicher Weise geeignete Finanzanlage ohne Zuwendung nicht erhältlich ist.

Er muss seiner Empfehlung eine hinreichende Anzahl von auf dem Markt angebotenen Finanzanlagen zur Grunde legen, die von seiner Erlaubnis umfasst sind und die nach Art und Anbieter oder Emittenten hinreichend gestreut und nicht beschränkt sind auf Anbieter oder Emittenten, die in einer engen Verbindung zu ihm stehen oder zu denen in sonstiger Weise eine wirtschaftliche Verflechtungen besteht.

Mit dem Honoraranlagenberatungsgesetz sind gleichzeitig die Änderungen der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) in Kraft getreten. Die Änderungen betreffen insbesondere die Anpassung der FinVermV an die Honorar-

Anlagenberatung, jedoch wird mit § 12a FinVermV auch eine neue Berufspflicht eingeführt. Der Gewerbetreibende ist künftig nach § 12a FinVermV dazu verpflichtet, den Anleger vor Beginn der Anlagenberatung oder Anlagenvermittlung oder vor Abschluss des Honorar-Beratungsvertrages in Textform rechtzeitig und in verständlicher Form darüber zu informieren, ob er vom Anleger eine Vergütung verlangt und in welcher Art und Weise diese berechnet wird oder ob im Zusammenhang mit der Anlagenberatung oder Anlagenvermittlung Zuwendungen von Dritten angenommen oder behalten werden dürfen.

Die Informationen an den Anleger (Kunde) sollen schriftlich auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger (Festplatte, CD, DVD) übergeben werden. Dies ist beispielsweise möglich auf dem Briefbogen, einer Visitenkarte, Broschüre oder mit einer Email des Honorarberaters. Zum Nachweis der Erfüllung der Informationspflicht sollten sich die Honorarberater/in den Empfang vom Anleger bestätigen lassen. Der Honorarberater hat auch sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter diese Mitteilungspflichten erfüllen. Mitzuteilen sind:

- a) der Familienname, Vorname sowie die Firma der Personengesellschaft, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,
- b) die betriebliche Anschrift sowie weitere Angaben, die es dem Anleger ermöglicht, schnell und unmittelbar mit dem Honorarberater in Kontakt zu treten; insbesondere eine Telefonnummer und eine Emailadresse oder Faxnummer,
- c) die Auskunft, ob der Eintragungspflichtige als Honoraranlagenberater mit einer Erlaubnis nach § 34 h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und/oder 3 GewO in das Register nach § 34h Abs. 5 i.V.m. § 11a Abs. 1 GewO eingetragen ist und wie sich diese Eintragung überprüfen lässt.
- d) Die Emittenten und Anbieter, zu deren Finanzanlagen Beratungsleistungen angeboten werden, sowie
- e) Die Anschrift der für die Erlaubniserteilung nach § 34h Abs. 1 GewO zuständigen Behörde sowie die Registrierungsnummer, unter der im Register eingetragen wurde.

Die unter a bis e erwähnten Informationen dürfen nach § 12 Abs. 3 FinVermV mündlich mitgeteilt werden, wenn der Anleger dies wünscht. In diesem Fall sind dem Anleger die Angaben unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform zur Verfügung zu stellen.

Für Honorarberater, die bereits eine Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 oder § 34e Abs. 1 GewO besitzen gilt: die oben genannten Informationen sind erfüllt, sofern die Informationspflicht nach § 11 Versicherungsvermittlerverordnung (VersVermV) erfüllt und die genannten Angaben darin enthalten sind.

Bitte beachten Sie: Neben den Informationspflichten beim ersten Geschäftskontakt sind die weiteren Informations- und Dokumentationspflichten (z.B. zu Risiken, Kosten, Nebenkosten und Interessenkonflikten) vor Vertragsschluss zu beachten, die sich aus den §§ 13 ff FinVermV ergeben.